

Benutzungsordnung für das Vereinsboot „AbWieNix“

Zweck des Vereinsbootes

Das Vereinsboot dient der praktischen Segelausbildung der Vereinsmitglieder und der seglerischen Nutzung von eingewiesenen Vereinsmitgliedern (**Schiffsführer**).

Zuständig für das Boot sind der **Bootswart** und sein Stellvertreter, die vom Vorstand bestimmt werden.

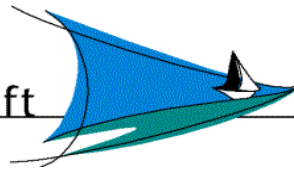
Verantwortlichkeiten

Der **Bootswart** hat folgende Aufgaben

- Bootsvergabe nach den entsprechenden Richtlinien.
- Überwachung der Bootsübergabe.
- Koordination der notwendigen Pflege- und Reparaturmaßnahmen sowie des Ein- und Auswassern des Bootes
- Verwaltung des vom Vorstand beschlossenen Budgets für das Boot.

Der **Schiffsführer** des Bootes ist für folgende Aufgaben verantwortlich:

- Ordnungsgemäße Übergabe vor und nach der Nutzung des Bootes.
- Der Schiffsführer trägt dem Verein gegenüber die Verantwortung in Bezug auf die Seetüchtigkeit und die Fahrtüchtigkeit für die jeweilige Fahrt, dazu zählt auch die in Anzahl und Befähigung ausreichende Besatzung. Die Mitsegler haben den Anordnungen des Schiffsführers unbedingt Folge zu leisten. Der Schiffsführer hat sich vor Antritt der Fahrt über die ausreichende Anzahl und den Zustand der für die Besatzung erforderlichen Rettungsmittel zu vergewissern.
- Ordnungsgemäße und vorsichtige Behandlung des Bootes.
- Bei Havarien und Schäden hat er alles Notwendige zur Schadensminimierung und Feststellung der Unfallursache zu unternehmen.
- Schäden und Havarien sind unverzüglich an den Bootswart zu melden.
- Führung des Logbuches.
- Einhaltung der Bodenseeschifffahrtsordnung.
- Das Boot ist nach jeder Fahrt zu reinigen und mit den Persenningen abzudecken. Die Sauberhaltung von Pantry, Toilette und Abwassertank ist sicherzustellen. Das laufende Gut und Zubehör ist zu ordnen und sicher zu stauen. Die Segel sind ordnungsgemäß (trocken !) zu versorgen. Nicht zur Ausrüstung gehörende Gegenstände (u.a. Lebensmittel, Kleider, Schuhe) dürfen nicht an Bord verbleiben.
- Es ist nicht gestattet das Boot Dritten entgeltlich oder unentgeltlich zu überlassen oder gewerblich zu nutzen.
- Kraftstofftank und Reservekanister sind nach Benutzung aufzufüllen.



Grundvoraussetzungen für die Benutzung des Vereinsbootes:

Zur Benutzung des Vereinsbootes bestehen folgende Voraussetzungen:

- Besitz des notwendigen **Bodenseeschifferpatentes**
- Segelerfahrung
- Einweisung durch den Bootswart oder von ihm berechnigte Segler
- Einverständniserklärung der Eltern bei Schiffsführern unter 18 Jahren.

Für die Einweisung und zum Segeltraining werden nach Absprache mit dem Bootswart regelmäßig Übungsstunden unter Verantwortung eines eingewiesenen Seglers durchgeführt.

Die Benutzungserlaubnis kann bei wiederholten leichten oder einem schweren Verstoß gegen die Benutzungsordnung, gesetzliche Vorschriften oder mangelndem seemännischem Verhalten - durch den Schiffsführer oder Mitsegler - durch den Bootswart oder den Vorstand vorübergehend oder dauernd widerrufen werden.

Vergaberichtlinien

Die Vergabe des Vereinsbootes wird nach Eingang der Anmeldung beim Bootswart vorgenommen.

In Zweifelsfällen entscheidet der Bootswart über die Vergabe. Bei Konflikten über die Vergabe entscheidet der Vorstand.

Die Buchung wird eine Woche vor dem Beginn verbindlich.

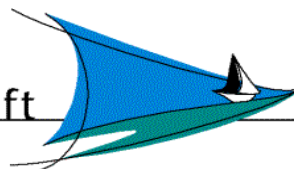
Die maximale Nutzungsdauer beträgt am Stück 2 Wochen. (Länger nach Absprache bzw. Belegung des Bootes)

Der langfristige Belegungsplan wird vom Bootswart im Internet in regelmäßigen Abständen aktualisiert.

Einweisung

Damit das Boot bestmöglich genutzt werden kann, muß jeder, der das Boot segeln will, eine Einweisung erhalten. Diese Einweisung ist von Mai bis September nach Absprache mit dem Bootswart möglich und beinhaltet:

- Hafenmanöver
- Kenntnis der Bootstechnik



Nutzungsgebühren:

Für die Nutzung wird folgender Kostenbeitrag festgelegt:

	Mitglieder
- ½ Tag	15,- €
- Tag	50,- €
- Wochenende (Fr 16.00 h – So 22.00 h)	120,- €
- 5-Tage-Woche (Mo – Fr – 15. 00 Uhr)	180,- €
- Woche	250,- €

Die Kosten der Übungsfahrten für das Bodenseeschifferpatent sind in dem jeweiligen Kursbeitrag enthalten.

Der Bootswart und sein Stellvertreter können das Boot bis zu **5 Tagen** je Jahr unentgeltlich nutzen. Bei Nutzung über diesen Zeitraum hinaus gelten die Nutzungsgebühren. Er darf das Boot in den freien Stunden (keine Reservierung) jederzeit kostenfrei nutzen.

Der jeweilige Betrag wird dem Nutzer spätestens eine Woche vor der Nutzung, bei späterer Buchung unverzüglich (spätestens nach 3 Tagen) nach Reservierung, auf das Vereinskonto abgebucht. (Lastschrift).

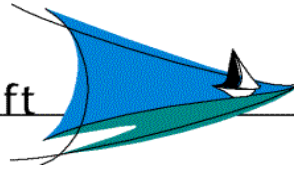
Bootsübergabe

Der Schiffszustand und die Vollständigkeit der Ausrüstung werden bei Übergabe durch den Schiffsführer an Hand einer von der WSGHa erstellten Inventar- und Checkliste überprüft und auf der Liste bestätigt. Eventuelle Schäden sind dem Bootswart unverzüglich, d.h. vor Antritt der Fahrt zu melden.

Falls möglich werden die Übergaben zusammen mit dem Bootswart durchgeführt.

Schäden sind an den Bootswart zu melden (direkt bei wesentlichen Beschädigungen, die die Schiffssicherheit beeinträchtigen- oder unverzüglich nach Rückkehr) – auch jegliche Grundberührung

Treibstoff ist jeweils am Ende jeden Törns aufzufüllen. Leere Gasflaschen sind aufzufüllen.



Haftung

Für das Boot besteht eine Haftpflicht- und **Kaskoversicherung mit Selbstbeteiligung von 150 €**. Für Schäden, die unter den Versicherungsschutz fallen haftet der Schiffsführer nur in Höhe der Selbstbeteiligung.

Alle außerhalb des Versicherungsschutzes schuldhaft herbeigeführten Schäden hat der Schiffsführer zu ersetzen. Insbesondere besteht in folgenden Fällen kein Versicherungsschutz bzw. entfällt nach den Versicherungsbedingungen:

- Für Betriebsschäden am Motor, der durch unsachgemäße Behandlung entsteht.
- Für persönliches Eigentum der Crew
- Für Ausrüstungsgegenstände
- Für Schadensfälle, die auf grober Fahrlässigkeit bzw. Vorsatz beruhen
- Für Schadensfälle, die unvollständig oder verspätet gemeldet werden
- Für Schadensfälle, die durch unerlaubte Überlassung an Dritte oder gewerbliche Nutzung entstehen.
- Personenschäden der eigenen Crew

Der Schiffsführer haftet – auch ohne persönliches Verschulden – **für Beschädigungen oder Verlust von Gegenständen bis zur Selbstbeteiligung der Kasko**. Bei Beschädigungen der Yacht obliegt dem Schiffsführer der Beweis dafür, dass er den Schaden nicht zu vertreten hat.

Hagnau, den 29. 11. 2003

Einweisung in das Vereinsboot „AbWieNix“ der WSGHa

wurde am _____ in das Vereinboot eingewiesen.

Sie / Er besitzt das Bodenseeschifferpatent A und D und hat die sonstigen Voraussetzungen erfüllt.

Hagnau, den _____

Unterschrift Bootswart

Ich erkenne hiermit die Benutzungsordnung vom 29.11.2003 an.

Hagnau, den _____

Unterschrift Bootsführer